

Ehrenordnung für die Verleihung der „Friedrich-Knoche-Gedächtnismedaille“

Der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg will herausragende Leistungen von Sängerinnen, Sängern, Chorleitern, Vereinen und anderen Personen besonders würdigen. Diese Würdigung soll mit der Verleihung der Friedrich-Knoche-Gedächtnismedaille und dazu gehöriger Urkunde in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden.

Voraussetzung für diese Ehrung ist:

1. Mindestens 65-jährige aktive Sängertätigkeit.
2. Mindestens 25-jährige Tätigkeit als vertretungsberechtigtes (geschäftsführendes) Vorstandsmitglied eines Vereins des SHS.
3. Mindestens 35-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins des SHS.
4. Mindestens 20-jährige Tätigkeit als vertretungsberechtigtes (geschäftsführendes) Vorstandsmitglied des Sängerbundes Hüttenberg-Schiffenberg.
5. Mindestens 30-jährige Vorstandsarbeit im Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg.
6. Mindestens 20-jährige Tätigkeit als Bundeschorleiter im SHS.
7. Mindestens 125-jähriges Bestehen eines Mitgliedvereins des SHS.
8. Besondere Verdienste um den Chorgesang und um den SHS.

Anträge zur Verleihung der Friedrich-Knoche-Gedächtnismedaille sind beim Vorstand des Sängerbundes Hüttenberg-Schiffenberg schriftlich und rechtzeitig 3 Monate vor der Verleihung einzureichen.

Über die Vergabe der Medaille entscheidet der Vorstand des SHS.

Für eine Ehrung nach Ziff. 8 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Ehrung wird von dem Präsidenten des SHS oder einem von ihm beauftragten Vertreter vorgenommen. Die Ehrung wird an Personen oder Vereine nur einmal vergeben.

Diese Verleihungsrichtlinien wurden in der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 2005 beschlossen und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Pohlheim, den 16. Januar 2005